

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der KTW Konstruktion-Technik K. Weißhaupt GmbH

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich der Klauseln

- Die vorliegenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (kurz „AVB“) sind Bestandteil aller Vertragsbeziehungen, welche die KTW Konstruktion-Technik K. Weißhaupt GmbH (nachfolgend auch „KTW“ genannt) mit ihren Geschäfts- und Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt), über die von der KTW angebotenen Erzeugnisse und/oder Leistungen, eingehen.
- Die vorliegenden AVB gelten ausschließlich, dergestalt, dass entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen eines Kunden, gleich welcher Art, von uns nicht anerkannt werden. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der unseren AVB entgegenstehenden und/oder von diesen abweichenden Bedingungen eines Kunden die Lieferung an eben jenen vorbehaltlos ausführen. Geschäftsbedingungen eines Kunden oder Dritter finden auch dann keine Anwendung, wenn wir deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen und/oder auf ein Schreiben o.Ä. Bezug nehmen, das deren Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist. Etwas anderes gilt nur, wenn wir der Geltung der Geschäftsbedingungen eines Kunden oder von Dritten ausdrücklich, schriftlich eingewilligt haben.
- Fernerhin werden auch sonstige vertragliche und/oder vertragsähnliche Dokumente, gleich welcher Art, die vom Kunden einseitig gestellt werden, insb. solche, die als mitgeltende Unterlagen bezeichnet werden können, von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten deren Geltung ausdrücklich und schriftlich eingewilligt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen KTW und dem Kunden – diese Geschäftsbeziehung betreffend – getroffen werden, sind in dem der Geschäftsbeziehung zugrundeliegenden Vertrag und diesen AVB schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen und Auftragsbestätigung

- Von KTW abgegebene Angebote sind stets freibleibend; demgemäß sind wir an unsere Angebote nur gebunden, wenn diese ausdrücklich, schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen bzw. Bestandteile (z. B. Abbildungen, Zeichnungen o. Ä.) sind in gleichem Umfang wie unser Angebot maßgebend; es sei denn, die einzelnen Bestandteile sind mit Hinweisen gekennzeichnet, dass insoweit Vorbehalte bestehen. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben.
- Ist die Bestellung eines Kunden als Angebot nach § 145 BGB zu qualifizieren, so behalten wir uns vor dieses innerhalb von zehn (10) Werktagen anzunehmen. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Im Falle von Zweifeln und/oder Missverständnissen geht stets die Leistungsbeschreibung und/oder Dokumentation der KTW vor.
- Sollte sich die Leistungsbeschreibung/Dokumentation nachträglich als unvollständig und/oder fehlerhaft erweisen oder wird diese nachträglich geändert bzw. ergänzt, so werden KTW und der Kunde insoweit den Versuch einer kostenmäßigen und inhaltlichen Überarbeitung des Vertrags unternehmen und eine interessengerechte Einigung über eine angemessene Preis- und Terminänderung und/oder über eine angepasste Leistungserfüllung anstreben.

§ 3 Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden

- Ist bei der Leistungserbringung eine Handlung des Kunden erforderlich, so hat er KTW – sofern nichts anderes vereinbart ist – auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände, Daten, Unterlagen, Zeichnungen, Informationen und Ähnliches zur Verfügung zu stellen.
- Gerät der Kunde mit der Beistellung und/oder Erbringung von Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise in Verzug und hat dies bei KTW einen Mehraufwand zur Folge, hat der Kunde sämtliche hierzu notwendigen Mehrkosten, gleich welcher Art, vollumfänglich zu tragen.
- Ferner bleibt das Recht im Sinne des § 642 Abs. 1 BGB eine angemessene Entschädigung zu verlangen unberührt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich dabei einerseits nach der Dauer des Verzuges sowie der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was KTW infolge des Verzuges an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwerben konnte.

§ 4 Lieferung und Lieferfristen

- Der Beginn der von KTW angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen, wirtschaftlichen und inhaltlichen Fragen voraus und wird nach bestem Ermessen angegeben, insoweit sind Liefertermine nur verbindlich, wenn sie von KTW ausdrücklich als „verbindlich“ oder in gleichbedeutender Weise bezeichnet sind.
- Entsprechend dem vorstehenden Satz und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Ausführungs- bzw. Lieferzeit mit der Auftragsbestätigung (auch „AB“ genannt), bzw. sofern bei Auftragsbestätigung Randbedingungen offen geblieben sein sollten, mit deren einvernehmlicher Festlegung.
- Es kommt zu einer Verlängerung der Ausführungs-/Lieferzeit in angemessenem Umfang, wenn der Kunde die vereinbarten Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen gemäß vorstehendem § 3 und/oder nicht rechtzeitig vornimmt oder vertragliche Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Selbiges gilt, wenn der Kunde mit An- oder Teilzahlungen in Verzug gerät und/oder KTW an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch höhere Gewalt, Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen – bei uns oder unseren Zulieferanten – behindert wird. Als höhere Gewalt bzw. Störungen gelten insb. öffentlicher Aufruhr, Krieg, Streik, Aussperrung, Embargo, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, Sabotage, Energiemangel, Materialbeschaffungsschwierigkeit, Verkehrsstörung, Epidemie oder Pandemie sowie Diebstahl, Einbruch, Brandstiftung oder vergleichbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der KTW liegen und/oder deren Eintritt unvorhersehbar war.
- Die Einhaltung unserer Lieferfrist setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten, vgl. § 320 BGB.
- Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk bzw. Lager verlässt und/oder an den Spediteur bzw. eine andere Transporteinrichtung übergeben wird. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch für den Fall, dass wir aufgrund einer gesonderten Vereinbarung die Versendungskosten übernehmen. Falls keine bestimmte Weisung des Kunden vorliegt, obliegt der KTW die Auswahl eines geeigneten Transportmittels.
- Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Einwegverpackung wird nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackung wird vom Kunden auf dessen Kosten an KTW zurückgesendet.
- Wenn es die Art der Leistung gestattet, ist KTW in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.
- Fernerhin ist KTW ohne vorheriger Zustimmung des Kunden berechtigt, bei der Durchführung von vertraglich vereinbarten Leistungen diese ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer (Subunternehmen) zu vergeben.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist KTW berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, inkl. etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- Sofern die Voraussetzungen von § 4.9 (Annahmeverzug) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät ist.
- Unsere Haftung für den Fall eines Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, indes Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch statt der Leistung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise

entretenden Schaden begrenzt sind, s. auch § 11.

- KTW haftet im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit nicht für Folgeschäden der verspäteten oder ausgebliebenen Lieferung, insb. nicht für einen entgangenen Gewinn des Kunden oder sonstige Produktionsausfallkosten. Im Übrigen haften wir im Fall des zumindest grob fahrlässig verschuldeten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes; maximal jedoch nicht mehr als 5,0 % des Auftragswertes.
- Der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs wird mitnichten geschuldet.
- Rücksendungen dürfen nur mit unserem Einverständnis vorgenommen werden. Die Erteilung einer Gutschrift ist bei einem Warenwert unter EUR 100,00 aus Kostengründen nicht möglich. Für das notwendige Prüfen und Neuverpacken der Ware müssen zum Schutz des nächsten Kunden 15 % des Warenwertes, mind. jedoch EUR 100,00 einbehalten werden. Kundenspezifische Produkte können nicht zurückgenommen werden.

§ 5 Abnahme

- Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsmäßig erbrachte Leistung abzunehmen, sofern nicht nach der Art oder Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist (§ 640 BGB).
- Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, hat der Kunde, sobald KTW die Fertigstellung der Leistung erklärt und diese zur Abnahme bereitgestellt hat, unverzüglich die Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung festzustellen.
- Werden bei der Abnahme keine Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung in erheblichem Umfang aufheben oder mindern, ist die Abnahme unverzüglich zu erklären. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- Liegt ein Vertretenmüssen des Kunden an dem Mangel der erbrachten Leistung vor, etwa aufgrund ungenauer oder fehlerhafter Angaben, Zeichnungen, Informationen o. Ä. oder unzureichender Beistellungen des Kunden, ist der Kunde nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.
- Unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die KTW nicht zu vertreten hat, gilt sie, je nach Art der Ware, längstens jedoch mit Ablauf von vier (4) Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme als erfolgt. Gleiches gilt, wenn die Abnahmeerklärung nicht unverzüglich abgegeben wird.
- Ist KTW im Rahmen der Leistungserbringung zu Teilleistungen berechtigt (§ 4.7) und werden diese ordnungsgemäß erbracht, so hat der Kunde diese Teilleistungen abzunehmen. Ist nichts Besonderes vereinbart, erfolgt im Hinblick auf das Zusammenwirken der Teilleistungen nach der Gesamtfertigstellung keine gesonderte Abnahme. Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Teilabnahme entsprechend.

§ 6 Nutzungsrechte

- KTW behält sich an ihren Angeboten, den dazugehörigen Anlagen sowie an sämtlichen dazugehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen u. Ä., unbeschränkt davon, ob diese entsprechend kenntlich gemacht wurden, die Eigentums- und Urheberrechte vor. Es gilt als vereinbart, dass KTW hieran allein Nutzungsberechtigt bleibt. Vor deren Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für die Benutzung dieser Unterlagen für eine Ausschreibung oder sonstige Vergabe und zum Zwecke sonstiger Bearbeitungen.
- Dem Kunden werden allfällige Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen und/oder schutzrechtsfähigen Entwicklungsergebnissen o.Ä., insb. Erfindungen, die bei der Durchführung von Entwicklungsleistungen entstehen, nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung übertragen.
- KTW bleibt berechtigt, allfällige Arbeitsergebnisse und/oder Erfindungen in Anspruch zu nehmen, zur Anmeldung zu bringen und/oder anderweitig zu verwerten. Auch ist KTW nicht gehindert, Leistungen für Dritte herzustellen oder zu entwickeln, die diesem Vertragsgegenstand ähnlich sind, sofern nicht anderlautend schriftlich vereinbart.
- Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bereits vorhandene, gewerbliche Schutzrechte und/oder ungeschützte Erkenntnisse, soweit diese Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind, verwendet und sind diese zur Verwertung der Entwicklungsergebnisse erforderlich, ist ein Benutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen gesondert zu vereinbaren.
- Gehört zu unserem Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung und die dazugehörige Software, geht die Steuerung mit den übrigen Anlagenteilen in das Eigentum des Kunden über. An der Software bleiben alle Rechte, insb. die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte (Source Code etc.), bei der KTW, sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart.

§ 7 Eigentumsvorbehalt und Eigentumssicherung

- Die gelieferten Waren etc. bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns zustehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der KTW.
- Bei Verbindung mit anderen Teilen erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Teile zu dem der anderen Teile. Bereits jetzt gilt als vereinbart, dass durch etwaigen Weiterverkauf unseres Eigentums entstandene Forderungen an uns abgetreten werden.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insb. bei Zahlungsverzug, ist KTW berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. KTW ist nach Warenrücknahme zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzgl. angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt befindliche Ware pfleglich zu behandeln; insb. kann er verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, so hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß durchzuführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde KTW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit seitens KTW Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, KTW die außer- und gerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den KTW entstandenen Unfall.
- Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; jedoch tritt er KTW bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung (inkl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. KTW verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange (1) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, (2) nicht in Zahlungsverzug gerät und (3) insb. kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs-/Insolvenzverfahrens gestellt ist oder (4) Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann KTW verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen, nebst Schuldner, bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für KTW vorgenommen. Wird die Ware mit anderen – uns nicht gehörenden – Gegenständen o. Ä. verarbeitet, so erwirbt KTW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Vorgenanntes gilt in gleicher Weise auch für den Fall

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der KTW Konstruktion-Technik K. Weißhaupt GmbH

- ein untrennbaren Vermischung der Ware. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- 7.8 KTW verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10,0 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt KTW.
- 7.9 Werkzeuge, die zur Herstellung unserer Leistungen (Ware) angefertigt werden, bleiben auch dann Eigentum von KTW, wenn der Kunde sich an den Kosten beteiligt.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Vorbehaltlich einer Preisanpassung gem. § 8.11 gilt der vereinbarte Preis als verbindlich.
- 8.2 Sofern sich aus der AB nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ („EXW“, © 2020 Incoterms), exkl. Verpackung, Fracht und Versicherung. Logistik und Montagearbeiten etc. werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Klärung sicherheitsrelevanter Anforderungen hat der Kunde zu sorgen.
- 8.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für sonstige mit dem Abschluss oder der Durchführung des Auftrages verbundenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern und Abgaben.
- 8.4 Die von uns gestellten Rechnungen sind sofort fällig und spätestens vierzehn (14) Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen; maßgeblich ist hierbei der Zahlungseingang bei den von uns bestimmten Bankinstituten. Zahlungen sind, soweit nicht anderweitig und schriftlich festgelegt, unmittelbar und vollständig an die KTW zu leisten. Der Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen bedarf einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung.
- 8.5 Unabhängig von einzelvertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen, tritt die sofortige Fälligkeit ein, wenn sich die Abnahme der von KTW erbrachten Leistungen aus Gründen verzögert, die nicht von der KTW zu vertreten sind.
- 8.6 Sofern der Kunde es wünscht, wird KTW die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen.
- 8.7 Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er nach Fälligkeit gemahnt wird oder nicht zu einer vertraglich vereinbarten oder kalendermäßig bestimmten und/oder bestimmbareren Zeit leistet.
- 8.8 Gerät der Kunde nach § 8.7 mit einer Zahlung in Verzug, ist KTW berechtigt, als Verzugsschaden Zinsen zu berechnen, die p. a. neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegen. Der Nachweis des Kunden eines geringeren Schadens bleibt unberührt.
- 8.9 Soweit schriftlich Ratenzahlung vereinbart wurde, wird die Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten ist.
- 8.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein entsprechender Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8.11 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insb. aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch -erhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

§ 9 Beschaffenheit der Leistung

- 9.1 Vorbehaltlich der Regelungen in § 9 f. leistet KTW im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, dass das hergestellte oder gelieferte Produkt (Ware), zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den vereinbarten Spezifikationen entspricht oder nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern.
- 9.2 Betrifft die von KTW zu erbringende Leistung ganz oder teilweise Projektierungs- oder Planungsarbeiten, Studien, Analysen o. Ä., leistet KTW insoweit Gewähr, dass die Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erstellt und durchgeführt wurden.
- 9.3 Hat die von KTW zu erbringende Leistung ganz oder teilweise eine Entwicklung zum Gegenstand, leistet die KTW hinsichtlich des zu entwickelnden Teils Gewähr für (1) die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, (2) die Güte des Materials, soweit es nicht Gegenstand der Entwicklung ist, (3) die fachmännische Ausführung der Arbeit und (4) die Einhaltung der im Einzelfall vereinbarten Mindestanforderungen.
- 9.4 Die Beschreibung unserer Leistung stellt lediglich eine Beschaffenheitsangabe dar und ist in keiner Weise als Garantie oder sonstige Zusicherung für die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit der Leistung zu verstehen. Eine Garantie liegt nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklärt haben.

§ 10 Gewährleistung, Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- 10.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung gemäß §§ 434 ff. bzw. 633 ff. BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Jegliche Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser nach Empfang der Lieferungen der KTW unverzüglich eine vollumfängliche und ordnungsgemäße Wareneingangskontrolle durchgeführt hat, gem. § 377 HGB. Eine allfällige Beschränkung der Untersuchungsobliegenheit durch den Kunden auf Identität, Menge und/oder äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden ist ausgeschlossen. Ferner können Minder- oder Falschlieferungen sowie etwaige Mängel nur innerhalb des ordentlichen Geschäftsgangs, längstens jedoch binnen fünf (5) Werktagen, nach Empfang der Ware beanstandet werden. Gleiches gilt bei verborgenen Mängeln nach Entdeckung des Mangels. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Versäumung dieser Rügefrist können Sachmängelansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
- 10.3 Soweit ein Mangel vorliegen sollte, ist KTW aufgrund wirtschaftlicher und sachnaher Erwägungen nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form (1) einer Mangelbeseitigung oder (2) zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verpflichtet sich KTW, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem gesetzlichen oder vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde. Darüber hinaus gehende Kosten im Zusammenhang mit der erweiterten Nacherfüllung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB werden dem Grunde und der Höhe nach nur ersetzt, wenn und soweit KTW darüber hinaus Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 10.4 Die Nachbesserung gemäß Ziffer 10.3 gilt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art des Mangels oder der Sache aufgrund sonstiger Umstände etwas anderes ergibt.
- 10.5 Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. fehlerhafte Montage und/oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von KTW nicht beauftragte oder nicht autorisierte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse entstehen, wird keine Haftung übernommen, wenn und soweit diese nicht nachweislich auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der KTW zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Eingriffe in die Software. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf Veränderungen der Waren und/oder unsachgemäße Reparaturen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.
- 10.6 Weitere Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf,

- entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung und/oder Produktionsausfall sowie solcher Kosten, die bei ordnungsgemäßer Leistungserfüllung ohnehin hätten aufgewandt werden müssen, sind ausgeschlossen.
- 10.7 Ist die Mangelhaftigkeit der Ware nicht eindeutig oder strittig und leistet KTW dennoch Nachbesserung oder ersetzt die Ware ganz oder teilweise, erfolgt dies, auch ohne Erklärung, ausschließlich Kulanz halber.
- 10.8 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der KTW über.

§ 11 Haftung und Haftungsbegrenzung

- 11.1 Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die KTW zu vertreten hat, haftet KTW nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung der KTW in jedem Falle dem Grunde und der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.2 Ungeachtet der Bestimmung in § 10 und § 11 bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.3 Soweit in diesen AVB nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der KTW – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insb. für Schadensersatzansprüche aus (1) Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss, (2) wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder (3) wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 11.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber KTW ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Verjährungsfristen

- 12.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß vorstehendem § 10 beträgt zwölf (12) Monate, gerechnet vom Tage der Abnahme. Ist keine Abnahme vorgesehen und/oder ausgeschlossen, beginnt die Frist ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Verkäuferregresses nach den §§ 445 a, 445 b BGB bleibt unberührt.
- 12.2 Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Sachmangels unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von achtzehn (18) Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1 Der Kunde anerkennt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber Dritten sämtliche von KTW zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise durch oder bei KTW erhaltenen sowie KTW betreffende Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) vor, während, wie auch nach Beendigung des Vertrags, geheim zu halten und diese nur zum Zwecke der Ausführung der allfälligen Bestellung zu verwenden, insb. solche, die auch ohne ausdrückliche Erklärung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis i. S. d. §§ 2 ff. GeschGehG und §§ 17 ff. UWG zu klassifizieren sind. Derartige Informationen und Unterlagen dürfen mithin unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Eine Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Kunde hat nach Erledigung von Anfragen sowie vorvertraglicher Beziehungen oder nach Abwicklung von Bestellungen und des Vertrages diese Informationen und Unterlagen auf Verlangen umgehend an KTW zurückzugeben oder zu vernichten.
- 13.3 Vertrauliche Informationen können Ausführbeschränkungen oder Kontrollen gemäß den U.S.-Exportbestimmungen oder gemäß den Gesetzen und Regelungen, die von den Regierungen der Länder der Parteien erlassen wurden, unterliegen. Der Kunde erkennt an, dass er zur Kontrolle des Zugangs zu den vertraulichen Informationen verpflichtet ist und dass er nicht dazu berechtigt ist, Export von vertraulichen Informationen direkt oder indirekt zu betreiben, ohne die nach anwendbarem Recht notwendigen Zustimmungen oder Lizenzen einzuholen.
- 13.4 Für vertrauliche Informationen, insb. wegen Richtigkeit, Verwendbarkeit für bestimmte Zwecke, Freiheit von Rechten Dritter oder Vollständigkeit o. Ä., übernimmt KTW keine Haftung, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- 13.5 Der Kunde wird bei der Geheimhaltung die gleiche Sorgfalt anwenden, die er in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten anwendet.
- 13.6 Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der KTW darf der Kunde mitrichten, weder in Werbematerial noch in sonstiger Weise, auf die Geschäftsverbindung mit KTW hinweisen und von KTW gefertigte Waren auch nicht ausstellen.
- 13.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 13.8 Der Kunde wird seine Unterprioritäten entsprechend diesem § 13 verpflichten.
- 13.9 Der Kunde verpflichtet sich, jegliche Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu verarbeiten.
- 13.10 Ferner hat der Kunde seine Mitarbeiter und Beauftragten, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit, schriftlich über datenschutzrechtliche Rechte und Pflichten zu unterrichten und – soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken – nach § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu verpflichten und diese auch künftig bei Neueinstellungen entsprechend zu verpflichten, auch für externe Tätigkeiten.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Technische Änderungen und Verbesserungen an unseren Erzeugnissen behalten wir uns vor.
- 14.2 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 14.3 Sofern sich aus der getroffenen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Friedrichshafen (DE, Plz. 88046) der Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung.
- 14.4 Die zwischen KTW und dem Kunden geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNK / engl. CISG).
- 14.5 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ordentliche (auch internationale) Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, in Ravensburg (DE, Plz. 88214). Wir bleiben jedoch auch berechtigt, Klage am Gericht des Geschäftssitzes des Kunden zu erheben.
- 14.6 Falls eine oder mehrere Bedingungen dieser AVB unwirksam sind und durchführbar sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der AVB weiterhin wirksam, vgl. § 306 Abs. 1 BGB. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung oder soweit die Bedingung nicht Vertragsbestandteil geworden ist, tritt die gesetzliche Vorschrift. Sollte im Falle des vorstehenden Satzes die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift scheitern, ist im Rahmen der §§ 133, 157 BGB die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch eine solche, wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Bestimmungslücken.